

# VERTRAG OHNE VORAUSSETZUNGEN: JAMES M. BUCHANAN

Reinhard Zintl

## 1. Überblick

Die Argumentationsfigur des Gesellschaftsvertrags zielt auf eine bestimmte Art der Kommunikation über Werturteile: Verträge kommen zustande aufgrund freiwilliger Übereinkunft aller Vertragspartner; wer mit einem fiktiven Vertragsargument konfrontiert wird, wird die Inhalte dieses Arguments dann als überzeugend akzeptieren, wenn ihm die Beitrittsgründe der vorgestellten Subjekte einleuchten, wenn er das Handeln der Vertragspartner nachvollziehen kann.

Dieser gedankliche Nachvollzug kann abhängen entweder von normativen Erwägungen (in diesem Falle akzeptiert der Hörer die Modellierung der vertragschließenden Subjekte als normativ überzeugend) oder von faktischen Plausibilitäten (in diesem Falle akzeptiert der Hörer die Modellierung der vertragschließenden Subjekte als realistisch). Die letztgenannte Grundlegung wird um so überzeugender ausfallen, je besser es dem das Argument präsentierenden Theoretiker gelingt, seine Subjekte so zu modellieren, daß sich im Prinzip *jeder* seiner Adressaten in ihnen wiedererkennen kann, m.a.W., wenn niemand „ausgeschlossen“ wird, was auch immer seine persönlichen Präferenzen sein mögen. Anders ausgedrückt: Je weniger Vorentscheidungen des Theoretikers die Situation bei Vertragsabschluß und die Eigenschaften der vertragschließenden Subjekte vorab charakterisieren, je weniger eigene Werturteile er investiert, um so zwingender ist sein Argument.

Die radikalste und in gerade diesem Sinne anspruchsvollste Version eines Vertragsarguments präsentiert James M. Buchanan in seinem 1975 erschienenen Werk "The Limits of Liberty".<sup>1</sup> Anders als andere moderne Vertragstheoretiker wie Rawls (1971) oder Nozick (1974), denen Buchanan einen immer noch vorhandenen Rest an Paternalismus in der Argumentation vorbehalten würde, da sie entweder vorvertraglich gegebene Rechte oder Restriktionen der individuellen Präferenzen für den Aufbau ihrer Argumente benötigen, läßt Buchanan sich ganz auf seinen Gegenstand ein, nicht eine Spur vom „Mantel des Philosophenkönigs“ (S. 3) soll übrigbleiben. Das einzige Werturteil des Theoretikers geht an seine eigene Adresse: Gefordert ist unbedingter Respekt vor den Urteilen der von ihm untersuchten Subjekte, was auch immer diese Urteile sein mögen. Wenn ein solcher Zugriff zu nicht-trivialen Ergebnissen führt, ist er sehr stark. Er bringt alle normativ voraussetzungsvolleren Argumente in Legitimationsschwierigkeiten. Es kann hier offenbleiben, ob *nur* eine solche Vorgehensweise dem Wissenschaftler erlaubt ist, wie Buchanan behauptet.<sup>2</sup>

Ich werde mich im folgenden auf den Nachweis konzentrieren, daß eine derartige Argumentationsweise, sei sie nun die einzig erlaubte oder nicht, schlicht deshalb nicht sehr stark sein kann, weil sie nicht zu greifbaren Ergebnissen führt. Die These, die auf den folgenden Seiten zu

beweisen sein wird, lautet: Buchanans Version der Vertragstheorie ist nicht eine besonders konsequente Version eines Arguments, das sich Respekt vor dem Individuum zur Richtschnur macht, sondern sie stellt die Zerstörung dieses Arguments durch *Radikalisierung am falschen Platz* dar. Die Inhalte, die Buchanan anzielt, können nur gerettet werden, wenn man sie vor dem Gedankengang schützt, aus dem sie eben gerade nicht folgen. Die weiteren Überlegungen werden die *Argumentationsfigur*, den Vertrag ohne Voraussetzungen, auf ihre Schlüssigkeit im Hinblick auf die behaupteten Konsequenzen untersuchen. Die Vertragsinhalte selbst werden dementsprechend nicht als solche diskutiert oder kommentiert, sondern lediglich hinsichtlich ihres Status' in der Folgerungskette.

Nach einer Darstellung der Argumentation und einer Skizze der Ergebnisse (Abschnitt 2) wird sich die Untersuchung auf zwei Kernstücke der Theorie konzentrieren, die zugleich zwei fundamentale Unschärfen aufweisen: Es geht zum einen um Buchanans Grundlegung „rechtlicher Gleichheit“ durch den Vertrag, der aus der Anarchie herausführt (Abschnitt 3), zum anderen geht es um die Behandlung der Grenzen kollektiver Aktion, insbesondere um den behaupteten Ausschluß umverteilender Kollektivaktion aus dem Arsenal legitimer Handlungsmöglichkeiten (Abschnitt 4). In Abschnitt 5 wird untersucht, welche impliziten Vorkehrungen Buchanan offensichtlich getroffen hat, um die in beiden Hinsichten auftretenden Schwierigkeiten zu entschärfen, bzw. welche Annahmen man in das Argument nachträglich einführen muß, wenn man es aufrechterhalten will. Im sechsten und letzten Abschnitt wird nochmals grundsätzlich zur Eingangsfrage Stellung genommen: Das Scheitern des „Vertrags ohne Voraussetzungen“ liegt nicht an irgendwelchen Unvollkommenheiten des hier diskutierten Buches, sondern es hat seinen Grund in dem Versuch, voraussetzungslos zu verfahren.

## 2. Argumentation und Konsequenzen

Den besten Zugang zu dem, was Buchanans Vertragsargument von anderen Vertragsargumenten unterscheidet, und zu den Gründen für den Unterschied, findet man über die Betrachtung seiner methodologischen Position. Er selbst erhebt nämlich den Anspruch, daß sowohl zulässige Argumentationsweisen als auch die Inhalte normativer Argumentation die Konsequenz dieser methodologischen Position sind:

„Was hier aber gezeigt werden soll, ist, daß die überragende Rolle individueller Freiheit Ausfluß der Anerkennung der individualistischen Methodologie ist und nicht der subjektiven Wertschätzung dieses oder jenes Gesellschaftsphilosophen.“ (S. 3)

Die methodologische Position, der solche Wirkung zugeschrieben wird, läßt sich mit Hilfe der Begriffe „individualistisch“, „demokratisch“ und „wertfrei“ charakterisieren, die für Buchanan vielleicht nicht gerade bedeutungsgleich sind, aber sich jedenfalls wechselseitig implizieren:

„Mein Ansatz ist im ontologisch-methodologischen Sinn streng *individualistisch*, obwohl es beinahe ebenso schwierig wie ungewöhnlich ist, an dieser Norm konsequent festzuhalten. Damit ist aber auch nicht gesagt, daß dieser Ansatz subjektivistisch ist. Der methodologische Individualist muß jedoch notwendigerweise auf die Darstellung seiner eigenen Wertvorstellungen verzichten.“ (S. 1)

„Der gewählte Ansatz muß deswegen demokratisch sein. Darunter verstehen wir lediglich eine andere Definition des Individualismus.“ (S. 3)

Der Zusammenhang der drei Konzepte in dieser Position läßt sich etwa so skizzieren: Am Anfang steht eine erkenntnistheoretische Vorentscheidung, nach der die einzigen Gegenstände sozialwissenschaftlicher Erklärung die Handlungen von Individuen und deren wie auch immer gesellschaftlich verfestigte Konsequenzen sind. Nur Individuen existieren und können handeln, andere gesellschaftliche Wesenheiten sind entweder nicht existent oder sie sind Aggregate von Individuen.

Da nur Individuen real sind, können auch nur die Werturteile von Individuen Gegenstand normativer Überlegungen in der Wissenschaft sein, nicht aber „überpersönliche“ Werturteile. Zu den überpersönlichen Werturteilen sind in diesem Zusammenhang alle von außen herangetragen Urteile, also auch die des Betrachters, zu zählen. Also ist Wertfreiheit eine Konsequenz der individualistischen Position.<sup>3</sup>

In der Diskussion von Werturteilen kann der Betrachter nun keines der je individuellen Urteile für berücksichtigenswerter oder weniger berücksichtigenswert erklären als irgendein anderes, da er ja hierbei gegen die gerade eingeführte Verpflichtung, überpersönliche Werturteile aus dem Spiel zu lassen, verstoßen müßte. Solange und soweit unter den gerade betrachteten Individuen Divergenzen bestehen, kann der Theoretiker diese nur konstatieren. Nur solche Urteile, die von allen betrachteten Personen geteilt werden, kann er legitimerweise als besonders gewichtig oder verbindlich ansehen. Irgendeinen Zustand der Welt ohne Einschränkung als „besser“ zu bezeichnen als einen anderen, ist für einen Theoretiker, der sich diesen Regeln unterwirft, nur dann möglich, wenn er Argumente dafür hat, daß jedermann, also eine hypothetische Gesamtheit aller Menschen, dies genauso sieht. Insofern ist „Demokratie“ eine Konsequenz der individualistischen Position – Demokratie wohlgerne nicht etwa im Sinne unbeschränkter Mehrheitsherrschaft, sondern im Sinne unbedingten und radikalen Minderheitenschutzes.

An dieser Stelle gehen methodologische und substantielle Aussagen zwanglos ineinander über. „Demokratie“ kennzeichnet nicht mehr lediglich die Stellung des Theoretikers *gegenüber* seinem Objektbereich, sondern wird zum methodologisch begründeten Werturteil über zulässige Beziehungen *innerhalb* des Objektbereichs: Vorgänge im Objektbereich, die nicht die Zustimmung aller Individuen finden, kann der Betrachter nicht als wünschenswert charakterisieren; als Umkehrschluß wird nun die Behauptung ausgegeben, daß der Betrachter das, was alle wünschen, nicht nur nicht ablehnen dürfe, sondern daß er es seinerseits als wünschenswert zu akzeptieren habe:

„Gut‘ ist, was ‘gewöhnlich‘ der freien Entscheidung der beteiligten Individuen entspringt. Es ist nicht zulässig, daß ein außenstehender Beobachter unabhängig vom Verfahren, in dem die Ergebnisse erzielt werden, Kriterien für das ‘Gute‘ festlegt.“ (S. 8)

Es schiene nun naheliegend, hieraus die Konsequenz zu ziehen, daß hiermit bereits festliegt, was als akzeptables *Verfahren*, insofern als „gutes“ Verfahren, zu gelten hat – eben ein Verfahren,

das die Erzeugung „guter“ Entscheidungen ermöglicht, also ein im Sinne Buchanans „demokratisches“ Verfahren. Diesen Schritt tut Buchanan nicht, jedenfalls nicht unmittelbar. Vielmehr wendet er die Logik des Urteilens, die er bis hierhin entwickelt hat, nun auf die Bestimmung der Verfahrensregeln selbst an: Er überläßt sie der freien Entscheidung der Individuen, oder angemessener ausgedrückt: Er unterwirft sich hier wie sonst auch dieser Entscheidung. Dies scheint konsequent.

Das ist die Ausgangslage, in der das Modell des Gesellschaftsvertrags bei Buchanan seinen Platz findet. Man könnte mit der Auseinandersetzung bereits hier, auf vergleichsweise hohem Abstraktionsniveau einsetzen. Die Verknüpfung von erkenntnistheoretischer Ausgangsposition und behaupteten Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die einem Wissenschaftler erlaubten und nicht erlaubten Werturteile, ist sicherlich hochgradig problematisch. Eine Auseinandersetzung mit dem Argument auf so grundsätzlicher Ebene kann zeigen, daß man nicht so verfahren muß, wie Buchanan behauptet, da seine Schlußfolgerungen nicht zwingend sind. Es wäre aber nach einer solchen Kritik immer noch offen, ob man so verfahren kann, wie er fordert. Der Beantwortung dieser Frage dienen die folgenden Überlegungen.

Es wird zu zeigen sein, daß sein Anspruch nicht lediglich einem naturalistischen Fehlschluß aufsitzt, sondern daß sein Verfahren nicht widerspruchsfrei anwendbar ist. Der auf die Spitze getriebene Individualismus, die Reduzierung des Theoretikers auf den Status des bloßen Betrachters, ist nicht die Vollendung des individualistischen Zugangs, sondern seine Zerstörung, da sie ihn seines Gegenstandes, des Individuums, beraubt. Dies läßt sich am besten durch eine genauere Analyse dessen nachweisen, was Buchanan tatsächlich tut. Im Vorgriff kann das Problem, das sich ja schon abzeichnet, so umrissen werden: Der Betrachter muß nach Buchanan „demokratische“ Institutionen propagieren, und er darf es zugleich höchstens dann, wenn alle betrachteten Individuen ihnen zustimmen. Zu untersuchen ist also: Wie, glaubt Buchanan, kann er diese Zustimmung theoretisch sichern, ohne den Individuen seinerseits Vorgaben zu machen, die er selbst als nichtindividualistische Werturteile klassifizieren müßte?

Die „Prozedur“ vor allen Prozeduren, in der die Individuen Verfahrensregeln selbst wählen, ist der Gesellschaftsvertrag. Augenscheinlich ist entscheidend für die Ausgestaltung des Vertrags, die Institutionenwahl, nun das, was sich über die Situation vor Vertragsabschluß sagen läßt. Erst aus der Charakterisierung dieser Situation und insbesondere der jeweiligen individuellen Lagen, in denen sich die potentiellen Vertragspartner befinden, ergeben sich ja Anhaltspunkte für die Beschreibung dessen, worauf sie sich wohl freiwillig einlassen werden. Als „freiwillig“ stattfindend können wir den Vertragsbeitritt eines Individuums dann ansehen, wenn der Vertrag für dieses Individuum als dem Verbleiben im Naturzustand vorzuziehenswert erscheint; den Beitritt zu einer bestimmten Ausgestaltung des Vertrags können wir als freiwillig interpretieren, wenn diese Ausgestaltung das im Urteil des Individuums beste Vertragsangebot unter mehreren ist. Behauptet man also das Zustandekommen eines bestimmten Vertrags, so behauptet man, daß dieser Vertrag im Urteil aller Individuen dem Verbleiben im Naturzustand vorzuziehen ist und daß er zugleich im Urteil aller Individuen der beste realisierbare (nicht unbedingt: der je individuell wünschenswerteste) Vertrag ist.

Da der Begriff der Freiwilligkeit weiter unten noch eine Rolle spielen wird, sind an dieser Stelle einige Erläuterungen angebracht, insbesondere unangebrachte Assoziationen zu verhindern. Angebracht ist die Assoziation eines Begriffs individueller Rationalität – es muß unterstellt werden, daß die Vertragspartner wissen, was sie wollen und daß sie daher selbst beurteilen können, wodurch sie besser oder schlechter gestellt werden. Offen ist, welches die jeweiligen individuellen Ziele sind, insbesondere läßt die Unterstellung von Rationalität keinen Schluß auf egoistische Zielsetzungen zu. Nicht angebracht sind auf der anderen Seite Assoziationen des Begriffs der Freiwilligkeit mit der Vorstellung von Lageverbesserungen. Nur auf den ersten Blick kann es scheinen, daß der Begriff ein gewisses Mindestniveau individueller Zielerreichung impliziert (Ausgangslage), von dem aus dann Verbesserungen vereinbart werden (Vertragsinhalt). Das ist aber nicht notwendigerweise so. Es ist ebensogut denkbar, daß ohne Übereinkunft, also ohne den Beitritt eines bestimmten Individuums zum Vertrag, eine so wesentliche Verschlechterung seiner Lage einträte, daß auch Verschlechterung gegenüber der Ausgangslage, einer Lage allgemeiner Vertragslosigkeit, im Vertrag noch die beste zu Gebote stehende Alternative ist.

Solange wir nicht so etwas wie eine „Basislinie“ bestimmen – von der aber bisher nicht die Rede war –, können wir Freiwilligkeit nicht umstandslos mit Lageverbesserung assoziieren. Entsprechend eng muß daher vorläufig das Gegenkonzept zu Freiwilligkeit, der Zwang, gefaßt werden: „Freiwilligkeit“, so weit wie hier zunächst gefaßt, schließt wenig aus. Nur die völlige Abwesenheit von Wahlmöglichkeiten kann als Zwang bezeichnet werden, gleichgültig, wie groß der Druck ansonsten sein mag, der auf dem Individuum lastet.

Im Prinzip kann man nun ohne Schwierigkeiten den Spielraum dessen, was als freiwillig vereinbart gedacht werden kann, dadurch einschränken oder in die jeweils gewünschte Richtung verschieben, daß man entweder den Individuen bestimmte Präferenzen oder Präferenzrestriktionen unterstellt oder daß man eine „Basislinie“ festlegt. Ersteres kann geschehen etwa durch die Unterstellung moralisch inspirierter Ziele, durch Risikoaversion, durch mangelnde Information; letzteres kann geschehen durch die Einführung vorvertraglicher Rechte, hinter die man im Vertrag nicht zurückfallen wird. Beides ist für Buchanan unmöglich. Beides liefe ja darauf hinaus, das Vertragsargument auf Werturteile aufzubauen, die der Betrachter vorab ins Spiel bringen müßte. Solche Vertragsargumente, die folgerichtig eher der Diskussion der Implikationen von Werturteilen als der Einführung solcher Urteile dienen, müßte man mit Buchanan als „nicht-individualistische“ Argumente klassifizieren. Sie enthalten nach wie vor genau den Paternalismus des Philosophenkönigs, den Buchanan um jeden Preis vermeiden möchte. Eine in seinem Sinne „echte“ Vertragstheorie kann nur auf der Basis denkbarer *faktischer* Verhältnisse konstruiert werden.

Als zulässige Vermutungen des Theoretikers über faktische Verhältnisse können nur solche Vermutungen gelten, die nicht mehr unterstellen, als die Existenz individueller Präferenzordnungen und individueller Fähigkeiten, die sich wie auch immer unterscheiden mögen, und als die Fähigkeit der Individuen, ihre Ressourcen rational zur Verfolgung ihrer Ziele einzusetzen. Die individuellen Situationen, die dann ausschlaggebend dafür sind, ob ein Individuum einen jeweils zur Debatte stehenden Vertragsentwurf annehmbar findet oder nicht, sind bestimmt

durch das, was ein Individuum sich im Alleingang, also auch ohne Gesellschaftsvertrag und notfalls im Konflikt mit seiner Umwelt sichern kann.

Nun werden die Individuen in ihren Fähigkeiten und Neigungen differieren, also auch hinsichtlich ihrer jeweiligen vorvertraglichen Lage. Insbesondere wird es Unterschiede geben in der Art und Weise, wie Bedürfnisse befriedigt werden: Einige Individuen werden sich hierbei vor allem auf ihre eigenen Anstrengungen verlassen, andere werden es vorteilhafter finden, ihre Ziele durch gewaltsame Aneignung der Ergebnisse fremder Anstrengungen zu verfolgen. Dies sind Grenzfälle, allgemein gilt folgendes: Da jedes Individuum vor dieser Alternative steht, muß jedes Individuum, unabhängig von seinen eigenen Neigungen, jedenfalls damit rechnen, daß andere sich ihm gegenüber aggressiv verhalten. Jedes Individuum muß sich durch Raub, Diebstahl oder Versklavung bedroht fühlen, wobei solche Begriffe hier nur in einem intuitiven Sinne verwendet werden können – man kann mit ihnen noch nicht die Vorstellung des Rechtsbruches verbinden, da es Rechte ja noch nicht gibt.

In einer solchen Situation muß jedes Individuum seine Zeit und Kraft nicht nur zwischen zwei, sondern zwischen drei Sorten von Aktivitäten möglichst erfolgversprechend verteilen: auf „eigene“ Produktion, auf „Enteignung“ anderer Personen, auf Abwehr gegen Enteignungsversuche durch andere Personen. Der vorvertragliche Zustand muß nicht notwendigerweise ein Zustand ununterbrochener Gewaltanwendung sein, aber keinesfalls wird er als von Gleichheit gekennzeichnet oder als friedlich beschrieben werden können.

Es ist festzuhalten, daß eine solche Vorstellung keineswegs die Entscheidung für ein negatives Menschenbild voraussetzt. Die Vorstellung resultiert ja nicht aus der Vorgabe, daß alle Individuen bereit und fähig zu aggressiven Akten sind, sondern daraus, daß man nicht ausschließen kann, daß es solche Individuen überhaupt geben könnte. Man muß nicht unterstellen, daß der Mensch von Natur aus des Menschen Feind ist, um ein Verhalten zu prognostizieren, das diesen Eindruck erweckt. Hier argumentiert Buchanan nicht anders als Hobbes, für den ja auch nicht angeborene Aggressivität, sondern Unsicherheit Ursache des Unfriedens ist.<sup>4</sup>

Das anarchische Gleichgewicht, von Buchanan als „natürliches Gleichgewicht“ bezeichnet (S. 33 ff.), das dann resultiert, wenn jedes Individuum die für es selbst angesichts des jeweiligen Verhaltens aller anderen optimale Mischung der genannten drei Sorten von Handlungsweisen praktiziert, ist ein ineffizienter Zustand. Nur die erste Handlungsform, die eigene Produktion, dient ja der Herstellung oder Gewinnung erwünschter Objekte, während Übergriff und Selbstschutz nur der Umverteilung solcher Objekte bzw. deren Verhinderung dienen. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Situation „Verbesserungen“ im strengen Sinne von Buchanan denkbar sind: Alle Individuen könnten besser gestellt werden, wenn ein Waffenstillstand vereinbart würde, der die unproduktiven Tätigkeiten überflüssig machte. Die bisher auf Angriff und Abwehr verschwendeten Ressourcen könnten nun in produktive Tätigkeiten umgeleitet werden; hierzu zählt auch die Möglichkeit ungestörten Müßigganges.

Es ist sehr wichtig und für die weiteren Überlegungen folgenreich, daß dieser denkbare Waffenstillstand nicht im einfachen Verbot bisher praktizierter Übergriffe bestehen kann. Er würde

dann zwar diejenigen, die bisher vornehmlich die Opfer von Übergriffen waren, besser stellen als zuvor. Aber er würde zugleich diejenigen, die bisher von Übergriffen vornehmlich profitierten, sozusagen enteignen, stellte also keine Verbesserung ihrer Lage gegenüber dem Naturzustand dar. Freiwillige Zustimmung kann von diesen Individuen nicht erwartet werden. Allgemein zustimmungsfähig ist demgegenüber ein Waffenstillstand, in dem vereinbart wird, daß das, was bisher durch Kampf erworben werden konnte, nun kampfflos erhältlich sein muß und daß umgekehrt das, was bisher trotz Abwehr nicht festgehalten werden konnte, nun kampfflos abgetreten werden muß. Beide Typen von Individuen finden sich, falls ein solcher Vertrag zustandekommt, in einer verbesserten Situation: Ihnen wird das, was sie bisher nur unter Kampf und Mühe erwerben oder festhalten konnten, nun rechtlich gewährleistet; beide Gruppen von Individuen können Energien freimachen.

Buchanan untersucht in der Folge, unter welchen Bedingungen ein derartiger Waffenstillstand zustandekommen kann. Diese Überlegungen, die die Frage der Möglichkeiten und Kosten der Erzwungung vertragsgerechten Verhaltens behandeln (S 37 ff., 92 ff.), können hier ausgeblendet bleiben. Das Ergebnis sieht wie folgt aus: Wenn die Kontroll- und Sanktionsprobleme in einer Weise gelöst werden können, daß der vertragliche Zustand trotz des Kontrollaufwandes noch attraktiver ist als die Anarchie, dann kommt der Vertrag zustande. Vereinbart werden bestimmte Spielregeln, gegründet wird die Institution, die diese Spielregeln durchsetzt, der „protektive Staat“. Es ist ein Staat ohne Politik – im Rahmen dieser Institution werden nicht Zielsetzungen gegeneinander abgewogen und Entscheidungen getroffen, die auch hätten anders ausfallen können, sondern es werden Regeln angewandt. Der protektive Staat „handelt“ nicht, er „vollzieht“. Was er wann zu tun hat, ist abschließend in den Spielregeln fixiert.

Die Spielregeln werden nun im wesentlichen in der Festsetzung geschützter Individualsphären bestehen, in die von außen nicht eingegriffen werden darf, nicht von anderen Individuen und schon gar nicht vom Staat, der ja nichts anderes tun darf, als diesen Schutz durchzusetzen. Da die Individuen sich im vorvertraglichen Zustand unterschiedlich große Eigenbereiche sichern konnten, unterschiedlich viele erwünschte Objekte in ihre Verfügungsgewalt bringen konnten, werden die individuellen Schutzbereiche unterschiedlich groß ausfallen.

Sobald sie aber einmal im Vertrag verbindlich fixiert wurden, ist jeder weitere Zugriff von außen rechtswidriger Übergriff – also ist jedes Individuum im Rahmen der aus dem Naturzustand mitgebrachten Unterschiede in seiner Sphäre *unbedingt* geschützt. In diesem Sinne herrscht *Rechtsgleichheit* (S. 84 ff.). Verboten ist alles, was Schutzräume verletzt, erlaubt ist alles, was dies nicht tut, da rationale Individuen sich nicht auf engere Spielregeln einlassen werden als notwendig. Anders ausgedrückt: Der Vertrag schafft Eigentumsrechte, deren Grenzen allein durch fremde Eigentumsrechte gezogen sind. Das Eigentum ist ungleich verteilt, aber sein Gebrauch ist für alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen frei.

Mit der Schaffung eines protektiven Staates, der im wesentlichen das Institut freien Individual-eigentums, also auch die Freiheit, Verträge zu schließen, schützt, entsteht nicht nur ein „Rechtsstaat“, sondern auch eine „Marktwirtschaft“, also die Gelegenheit zum freien Tausch unter

Wettbewerbsbedingungen. Das folgt ohne weiteres aus den bisher vollzogenen Schritten: Wenn jedes Individuum frei über sein Eigentum verfügen kann, wird es annahmegemäß dieses Eigentum nutzenmaximierend verwenden. Hierzu gehört auch der Tausch. Da Tauschmöglichkeiten davon abhängen, wie attraktiv das eigene Angebot ist, wie attraktiv man als Vertragspartner ist, steht man unter dem Druck, sich in den eigenen Produktionsanstrengungen auf das zu konzentrieren, worin man ein mindestens so interessanter möglicher Vertragspartner ist wie andere Anbieter. Das Resultat ist Arbeitsteilung und im Zeitablauf allgemeine Wohlstandssteigerung.

Der über solche postkonstitutionellen Verträge unter einzelnen Individuen erreichbare Zustand bringt zwar allgemeine Besserstellung, aber er ist noch nicht der bestmögliche Zustand, soweit die Gesellschaftsmitglieder an Kollektivgütern interessiert sind. Es besteht hier ein *allgemeines* Interesse an einem gewissen Ausmaße gemeinsamer Produktion zum Zwecke gemeinsamen Konsums. Buchanans Behandlung dieser Materie entspricht hinsichtlich der hier zu erwartenden Probleme (Grenzziehung, Aufdeckung von Präferenzen, Nichtexistenz einer Prozedur zur Realisierung der Lindahl-Lösung) der in der Literatur üblichen und von ihm selbst mitgeprägten Betrachtungsweise.<sup>5</sup> Darauf muß hier nicht weiter eingegangen werden. Wichtig für uns sind die Konsequenzen, die er für die Lösung oder die Bearbeitung dieser Probleme aus der Einbettung der Materie in das Vertragsargument gewinnt.

Die Einbettung erfolgt über die Annahme, daß die Individuen schon beim Übergang vom vertragslosen Zustand in geordnete Verhältnisse antizipieren, daß postkonstitutionelle Verträge im Rahmen des protektiven Staates Kollektivgüterprobleme offen lassen, und daß die Individuen daher zugleich mit dem protektiven Staat den produzierenden Staat, den Leistungsstaat einrichten. Da das Interesse an der Einrichtung dieser Abteilung des Staates allein aus den antizipierten Effizienzmängeln des Tauschsystems resultiert, kann der Leistungsstaat seine Aktivitäten auch nur im pareto-superioren Bereich, gemessen am Tauschgleichgewicht, entfalten. Die Bestimmung dessen, was als Kollektivgut behandelt werden soll, erfolgt einstimmig. Die konkreten Entscheidungen über Umfang und Prioritäten der Produktion können ihrerseits nicht nach einer Einstimmigkeitsregel gefällt werden, da der Anreiz, mit dem eigenen Veto die anderen zu erpressen, für jedes Individuum hoch wäre und somit die Einigungskosten den ganzen Leistungsstaat überflüssig machen könnten.<sup>6</sup>

Als Notbehelf ist daher die vertragliche Einigung auf ein niedrigeres Quorum plausibel. Aber: Keine Version der Mehrheitsregel wird vertraglich vereinbart werden, die das *Recht zur Umverteilung* einschließt. Es mag zwar nicht auszuschließen sein, daß Mehrheitsentscheidungen einzelnen Individuen bisweilen höhere Beiträge zur Erstellung eines Kollektivgutes auferlegen, als deren Nutzen aus dem Kollektivgut rechtfertigen kann. Solche Entscheidungen haben de facto umverteilenden Charakter. Umverteilung sozusagen aus Versehen mag also vorkommen, und es ist notwendig, so gut wie möglich dagegen vorzusorgen. Keinesfalls ist ein Gesellschaftsvertrag zu erwarten, der dem produzierenden Staat das Recht gibt, am Tauschergebnis Verteilungskorrekturen vorzunehmen (S. 63 ff.). Der öffentliche Bereich als Bereich, in dem „Politik“ gemacht wird, ist also dem Staat als Rechtsschutzstaat und damit der Tauscharena strikt nachgeordnet. Eine Beziehung besteht nur insofern, als die Produktion öffentlicher Güter bestimmte



Individuen gegenüber der zunächst fixierten Primärverteilung so viel besser stellen kann, daß ein zunächst unattraktiver Gesellschaftsvertrag akzeptabel werden kann (S. 102).

Mit anderen Worten: Durch die Einbindung des Leistungsstaates in das Vertragsargument bewerkstelligt Buchanan es, das Pareto-Kriterium in einer ganz neuen Rolle auftreten zu lassen. Aus einem Maßstab für Nichtverschwendung bei jeweils gegebener Verteilung, also einem Effizienzkriterium, ist ein Maßstab für die Legitimität *jeglicher* staatlichen Tätigkeit geworden.

Ausgehend von dem Minimum an Vorgaben, ohne das allgemeine Sätze über menschliches Verhalten überhaupt nicht mehr möglich sind, ohne Rückgriff auf ethische Prinzipien oder vorausgesetzte Rechte, ist Buchanan zu einer Verfassung gelangt, die durch

- mögliche Ungleichheit in der Verteilung von Gütern,
- gleiches Recht auf freien Eigentumsgebrauch für alle,
- dem Tausch nachgeordnete Politik ohne Umverteilungsberechtigung

gekennzeichnet ist. Wenn das Argument, das aus so wenig so viel herleiten konnte, stichhaltig ist, dann sind Argumente, die zu anderen Konsequenzen kommen, aber dafür auch voraussetzungsbelasteter sind, in erheblichen Schwierigkeiten.

Soviel zur Darstellung der Argumentation und ihrer Konsequenzen. Nun zur Auseinandersetzung.

### 3. Rechtliche Gleichheit und freiwilliger Beitritt zum Vertrag

Wie wir gesehen haben, setzt Buchanan den protektiven Staat mit dem gleich, was man gemeinhin als Rechtsstaat bezeichnet. Kommt man tatsächlich, wie Buchanan behauptet, so mühelos von einem *offenen* Naturzustand zu einem Vertrag, der *gleiches Recht* für alle schafft? Man kann dies in Frage stellen, indem man durchspielt, welche Sorten von Diskrimination im Vertragsabschluß denkbar sind — Ausbeuter können sich gegen den Rest zusammenschließen und diskriminierende Beitrittsbedingungen diktieren, die immer noch besser sind, als das Verbleiben im Naturzustand; aber auch die bisher Schwächeren können durch Zusammenschlüsse den bisherigen Freibeutern das Leben so schwer machen, daß diese freiwillig die Waffen strecken. Derlei inhaltliche Variationen ließen sich beliebig vermehren und sie dürften insgesamt geeignet sein, ein nachhaltiges Unbehagen an Buchanans Freiwilligkeitsbegriff zu erzeugen. Es könnte aber gegen sie eingewandt werden, daß sie ständig in Gefahr sind, die Intention des Vertragsarguments zu verfehlen, indem sie es mit Spekulationen über plausible Evolution konfrontieren. Ich möchte daher an dieser Stelle unmittelbar die *begriffliche* Schwierigkeit behandeln, aus der das Unbehagen resultiert und die das gesamte Argument Buchanans unhaltbar macht. Es handelt sich um seinen Umgang mit dem Begriff des Rechts.

Buchanan verwendet diesen Begriff in folgenden sehr unterschiedlichen Weisen: Zum einen wird mit seiner Hilfe die Grundeinheit der Überlegungen, die wir aus erkenntnistheoretischen Gründen doch für den unmittelbar gegebenen *Ausgangspunkt* aller Argumente halten sollen, überhaupt erst einmal definiert:

„Man kann von einer Person nur sprechen, wenn ihre Handlungsrechte, einschließlich ihrer Rechte, andere an bestimmten Handlungen zu hindern, festgelegt sind.“ (S. 14)

Beinahe schärfer noch heißt es kurz darauf:

„Eine Person wird definiert durch die Rechte, die sie besitzt und die von anderen anerkannt werden.“<sup>7</sup>

Dem steht eine zweite Verwendungsweise gegenüber, die die notwendige Ungleichheit von Rechten betont, ohne die z.B. Verträge zwischen Individuen gar nicht zu erwarten wären:

„Sollten jedoch alle Beteiligten in jeder erdenklichen Hinsicht in der Ausgestaltung ihrer Rechte (Original: *the precise specification of rights*) gleich sein, so könnten keine wechselseitigen Abkommen zustande kommen ...“ (S. 15)

Schließlich und drittens wird über die von der individualistischen Position implizierte Voraussetzung einer „wechselseitige(n) und gleiche(n) Anerkennung der jeweiligen Rechte“ (S. 16, Original: *equal and reciprocal respect*) gesprochen, die kurz darauf gleichgesetzt wird mit „Gleichheit vor dem Recht“ (S. 16, Original: *equality in treatment*).

Wir wollen die erste Verwendungsweise vorläufig außer Betracht lassen und uns zunächst auf den Unterschied zwischen der zweiten und der dritten Verwendungsweise konzentrieren. Es gibt eine naheliegende Lesart, in der dieser Unterschied als ganz unproblematisch erscheint: Man muß „Rechte“ (am besten im Plural) einmal als das verstehen, *worauf* man einen geschützten Anspruch hat – das mag ungleich verteilt sein; man muß zum anderen unter „Recht“ (am besten im Singular) die *Qualität* des Schutzes solcher Ansprüche verstehen – diese Qualität soll für alle Individuen gleich sein. Einfacher: Im ersten Fall kann man „Rechte“ mit „Güter“ übersetzen, im zweiten mit „anerkannte Verfügungsmöglichkeiten“.

Das bedeutet aber, wenn man es zu Ende denkt, daß „Rechte“ im ersten Sinne Rechte an Objekten und somit unterschiedlich verteilt und auch veräußerbar sind, während „Recht“ im zweiten Sinne an die Person gebunden, für alle gleich und unveräußerbar ist. Das scheint Buchanans Intention gerecht zu werden. Seine Behauptung lautet, wenn man an dieser Interpretation festhält: Der Verfassungsvertrag schafft keine Gleichheit hinsichtlich des „Rechts“. Die Gegenbehauptung lautet: Buchanan kann mühelos zeigen, daß Ungleichheit im ersten Sinne existieren wird, aber er kann keinen Beleg für die Richtigkeit der zweiten Hälfte der Behauptung liefern. Viel eher liefert er ein Argument für die Richtigkeit ihres Gegenteils.

Man muß, um dies zu zeigen, nur auf seine erste Verwendungsweise des Begriffs „Recht“ zurückgreifen. Wenn erst Rechte die Person *definieren*, dann kann es im vorvertraglichen Zustand keine Unterscheidung zwischen Rechten an Objekten und dem Recht an der eigenen Person geben, beides fällt unter den Oberbegriff „Eigentum“ und kann ungleich verteilt sein. Buchanan selbst sagt das deutlich genug:

„Man kann wirklich keinen begrifflichen Unterschied zwischen jenen Rechten machen, die gewöhnlich als Menschenrechte bezeichnet werden, und jenem Bündel von Rechten, die man unter der Bezeichnung 'Eigentum' zusammenfaßt.“ (S. 14)

Eine Unterscheidung, die Buchanan selbst nicht macht, kann er auch von seinen Subjekten nicht erwarten. Zu den denkbaren Formen der Aneignung fremder Anstrengung im Naturzustand gehört selbstverständlich auch die Aneignung der Arbeitskraft fremder „Personen“ (die, genau genommen, in Abwesenheit konsentierter Rechte ohnehin noch keine Personen sind). Buchanan hierzu:

„Ein Sklaververtrag würde – wie die anderen Verträge auch – individuelle Rechte festlegen, und im Ausmaß seiner gegenseitigen Anerkennung wäre die Gewähr für wechselseitige Vorteile gegeben, wenn als Folge davon die Aufwendungen für Verteidigung und Eroberung zurückgingen. Eine solche Deutung der Sklaverei als Institution mag etwas gezwungen wirken. Sie dient aber ausschließlich dem Zweck, den hier entwickelten Begriffsrahmen so allgemein wie möglich zu halten.“ (S. 86)

Diese Deutung der Sklaverei wirkt nicht „gezwungen“, sondern nach allem bisher Gesagten nur naheliegend. Was aber wird hiernach aus der gerade eben versuchten Interpretation der Unterscheidung zwischen ungleich verteilten Rechten und der Gleichheit vor dem Recht?

Es gibt nur eine einzige Lesart, in der alle drei Verwendungsweisen miteinander vereinbar werden: Herr und Sklave unterscheiden sich im Hinblick auf den Umfang der Objekte, auf die sie ein Recht haben, einschließlich der Rechte an der je eigenen Person. Sie sind gleich hinsichtlich des Schutzes, den sie bezüglich dieser Rechte genießen – der Sklave ist in den ihm verbliebenen Sklavenrechten ebenso geschützt wie der Herr in seinen Herrenrechten. Schon dies erlaubt es, von *equality in treatment* zu sprechen. Hält man sich zusätzlich vor Augen, daß Rechte überhaupt erst definieren, was eine Person ist, so erkennt man, daß diese Redeweise nicht nur erlaubt, sondern geboten ist: Würde man nämlich versuchsweise einwenden, daß hiermit ja doch eine unterschiedliche Behandlung von Personen verbunden sei, so hätte man unter der Hand einen Personenbegriff eingeführt, der vor allen Verträgen bestimmt ist und somit in der Theorie keinen Platz hat.

Unterstellt man diese Lesart als Buchanans Verständnis seiner Unterscheidung von *Ungleichheit* und *Gleichbehandlung*, dann wird seine Argumentation schlüssig. Zugleich aber ist dann keine denkbare Verfassung mehr ausgeschlossen. Insbesondere die durch seine Ausführungen hergestellte Assoziation zwischen protektivem Staat und Rechtsstaat wird unhaltbar. *Equality in treatment* hat dann mit „Rechtsgleichheit“ im üblichen Sinne des Wortes nichts mehr zu tun. Das mag allerdings nicht die Konsequenz sein, die er seinem Argument zuschreibt. Es ist mit Sicherheit nicht die Konsequenz, auf die er hinzielt.

Jedoch ist das Dilemma, in dem er sich befindet, unlösbar: Was „Gleichheit vor dem Recht“ angesichts „ungleicher Rechte“ heißen kann, hängt unabtrennbar von einer Unterscheidung ab, die man nur „von außen“, nur vorab, einführen kann. Es ist die schon erwähnte Unterscheidung zwischen Rechten, die als unveräußerlich anerkannt werden, und solchen Rechten, die man haben mag oder auch nicht. Entweder also weigert sich Buchanan – streng individualistisch – seine Akteure vorab mit unveräußerlichen Rechten auszustatten – dann muß er jede faktisch durchgesetzte Vereinbarung als freiwillig respektieren und jede Ausgestaltung von Rechten als Gleichbehandlung einstufen, solange dafür gesorgt ist, daß diesen Rechten gesellschaftlich

Geltung verschafft wird. Oder aber Buchanan bemüht sich – ebenfalls streng individualistisch –, ein nichttriviales Konzept von Freiwilligkeit zu verwenden, dann aber ist er gezwungen, die Unterscheidung zwischen Persönlichkeitsrechten und Rechten an Objekten ernstzunehmen, denn erst dann, wenn es ein Recht auf Eigentum (ein Persönlichkeitsrecht) gibt, kann über konkrete Rechte an Eigentum in einer Weise verhandelt werden, in der man Freiwilligkeit von Zwang unterscheiden kann.<sup>8</sup>

Als Zwischenbilanz können wir festhalten: Der Vertrag ohne Voraussetzungen sichert nicht eine freiheitliche Verfassung, vielmehr sind mit ihm beliebige Verfassungen vereinbar. Damit ist der Entwurf hinsichtlich seiner Grundlegung gescheitert. Zu untersuchen ist nun, ob wenigstens aus der Existenz eines Rechtsstaates, wie auch immer er begründet sein mag, gefolgert werden kann, daß rationale Individuen sich, hiervon ausgehend, auf ein Umverteilungsverbot für den Leistungsstaat einigen werden. Es muß also untersucht werden, ob eine freiheitliche Verfassung einen solchermaßen eingeschränkten Spielraum der Tagespolitik impliziert.

#### 4. Freier Tausch und Umverteilungsverbot als Minimalkonsens

Gesetzt den Fall, die von uns untersuchten Individuen haben sich auf einen protektiven Staat geeinigt, der jedes Individuum in seinen Rechten unbedingt vor Übergriffen anderer Individuen schützt. Die anschließende Frage, der nun nachzugehen ist, lautet: Ist zu erwarten, daß Individuen, die in genau dem minimalen Sinne rational sind wie von Buchanan modelliert, sich auf „freies Eigentum“ und einen „verteilungsabstinenten Leistungsstaat“ einigen werden? Zweierlei wird zu zeigen sein: Erstens folgt diese Institutionenwahl nicht so selbstverständlich, wie Buchanan es glauben machen will. Zweitens ist seine eigene Charakterisierung der Institutionen keineswegs so eindeutig, wie es zunächst aussieht.

Zum ersten Punkt will ich mich hier kurz fassen und nur den zentralen Einwand herausarbeiten.<sup>9</sup> Um die von Buchanan behauptete Institutionenwahl schlüssig erscheinen zu lassen, muß entweder argumentiert werden, daß die Institutionenpräferenzen aller Individuen gleich sind, oder es muß nachgewiesen werden, daß es sich um den Minimalkonsens handelt.<sup>10</sup> Präferenzidentität scheidet voraussetzungsgemäß aus, da keine Annahmen über die Zielsetzungen der Individuen gemacht werden. Also kommt nur die Behauptung eines Minimalkonsenses in Frage. Das heißt: Wie unterschiedlich die je individuellen Zielsetzungen auch sein mögen, die beschriebene Verfassung ist die einzige, auf die sich beliebig verschiedene Individuen einigen können. Es heißt darüber hinaus: Die denkbar unterschiedlichen individuellen Institutionenpräferenzen mögen einem Großteil der Vertragspartner die getroffene Übereinkunft als nicht sonderlich erfreulich erscheinen lassen, aber niemand sieht eine Möglichkeit, sich mit Gleichgesinnten separat zusammenzutun.

Ein Beispiel: Hält jedes Individuum die Verfassung für die beste, in der es selbst Diktator ist und alle anderen seine Untertanen sind, dann sind ganz offensichtlich separate Vereinsbildungen mit entsprechenden Satzungen nicht möglich. Das gilt für jede Verfassung, die von vornherein

darauf hinausläuft, einer bestimmten Gruppe Vorteile auf Kosten einer anderen Gruppen zu verschaffen. Allgemein kann gesagt werden, daß nur nichtdiskriminierende Verfassungen Kandidaten für einen Minimalkonsens sind. Aber es ist nicht der Fall, daß die einzige in diesem Sinne akzeptable Verfassung die des freien Tauschs mit verteilungsabstinentem Staat ist. Auch hier mag ein Beispiel genügen: Es ist ohne weiteres denkbar, daß diejenigen Individuen, die ihre eigenen Wettbewerbschancen skeptisch beurteilen oder die sich aus prinzipiellen Gründen um die Verteilungsproportionen in der Gesellschaft Gedanken machen oder die altruistisch veranlagt sind, sich zu Gesellschaften mit freiem Wettbewerb plus bestimmten nachträglichen Veränderungen des Wettbewerbsergebnisses (z.B. nach einem Maximin-Prinzip) zusammenschließen, während andere sich auf die von Buchanan beschriebene Verfassung einigen.

Die evolutionären Vorteile, die die eine oder andere Verfassung haben mag, tun in einem Vertragsargument nichts zur Sache. Ohne Vorgaben hinsichtlich der Natur individueller Präferenzen ist die von Buchanan beschriebene Verfassung zwar denkbar, da sie zu den nichtdiskriminierenden Verfassungen zählt (die Vereinbarung eines Rechtsstaates einmal angenommen), aber sie ist durch nichts unter den vielen denkbaren ebenfalls nichtdiskriminierenden Verfassungen ausgezeichnet. Mit anderen Worten: Sie ist nicht *die* freiheitliche Verfassung, gegen die nur der argumentieren kann, der es mit der Freiheit nicht recht ernst meint.

Nun zum zweiten Punkt: So eindeutig, wie es sich auf den ersten Blick ausnimmt, schließt Buchanans Argument Umverteilung nicht aus. Betrachtet man sich seine Ausführungen über mögliche Neuaufgaben des Vertrags im Hinblick hierauf, dann kommt man zu einem eher gegenteiligen Eindruck. Der Gedankengang läßt sich so zusammenfassen: Wenn die im ersten Vertrag vereinbarte Verteilung Individuen nicht mehr zufriedenstellt, wenn sie also vermuten, daß sich im Zeitablauf die Gewichte so verschoben haben, daß das anarchistische Gleichgewicht, im Gedankenexperiment vorgestellt, heute anders aussähe, dann steigen die Kosten der Aufrechterhaltung der Ordnung. Es kann dann billiger und insofern pareto-überlegen sein, einen neuen Vertrag auszuhandeln, als den alten unter so hohen Kosten in Geltung zu halten (S. 112 f.).

Entgegen der Vermutung, daß Buchanans nachdrückliche Betonung freiwilliger Übereinkünfte dem status quo eine dominante Rolle einräumt, ist es eher so, daß faktische Verhältnisse, also auch faktische *Veränderungen*, eine dominante Rollen spielen. Es hängt von faktisch bestehenden Machtverhältnissen und Störpotentialen ab, welche Neuausteilung von Rechten als pareto-überlegen und somit auch legitim zu gelten hat.

Was schon für den Übergang vom rechtlosen Zustand in den Vertrag galt, gilt also auch hier, ist aber nun noch gravierender: *Auch wenn schon Rechte bestehen, ist nichts geschützt.* Nach wie vor könnte man dies so verstehen, als sei dennoch klar, daß *innerhalb* des bestehenden Vertrags jedenfalls nicht umverteilt werden dürfe, also insofern doch eine hohe Hürde bestehe. Schon diese Hürde selbst erscheint als nicht allzu hoch, da es wohl eine Frage der jeweils zu wählenden Etikettierung ist, ob man „normale“ Politik betreibt oder einen grundlegenden „new deal“ meint. In gewisser Weise räumt Buchanan selbst dieses Hindernis aus dem Weg und eröffnet eine Möglichkeit, wie man ganz undramatisch auch im normalen Gang der Dinge umverteilen kann:

Wenn er festhält, daß die Bereitstellung von Kollektivgütern in gewissem Umfange Mängel der Primärverteilung kompensieren könne (S. 102), dann liegt es eigentlich nahe, sie auch als brauchbare Alternative zu Neuauflagen des Vertrags aufzufassen. Beliebige Umverteilungen lassen sich als Reparatur von Vertragsmängeln auffassen, solange sie durchsetzbar sind.

Auf der ganzen Linie entscheiden faktische Verhältnisse über die Grenzen legitimen Zugriffs des Staates. Diese Konsequenz ist ebensowenig in Buchanans Sinne wie die im vorangegangenen Abschnitt gezogene — aber beide folgen aus seinem Argument, das zwar auf Freiwilligkeit beharrt, diese aber immer nur auf das bestehende Parallelogramm der Kräfte bezieht.

## 5. Implizite Voraussetzungen

Es hat sich gezeigt, daß die Spielräume, die Buchanans Argument offenläßt, in jeder Hinsicht größer sind, als er selbst wahrzunehmen scheint. Hier und dort finden diese Spielräume zwar durchaus ihren Niederschlag schon in seinen Ausführungen, doch nirgends geht er ihnen nach. Er scheint sie für unproblematisch zu halten oder für zumindest de facto irrelevant. Unproblematisch könnten sie nur sein, wenn sie durch die Einführung vertragsunabhängiger Rechte etc. eingeschränkt würden, aber das wird von Buchanan ja explizit ausgeschlossen. Also muß man es für möglich halten, daß seine Überlegungen von einer Vorstellung derart geleitet sind, daß zwar konzeptuell von beliebigen Präferenzkonstellationen auszugehen sei, daß aber in der Realität dominant ein bestimmter Typus von Präferenzen sein müsse, der zu seinen Ergebnissen führe.

Geht man im einzelnen der Frage nach, welche Restriktionen individueller Präferenzen hierzu notwendig sein, dann stellt sich jedoch heraus, daß die Liste beeindruckend umfangreich und obendrein nicht frei von Widersprüchen ist: Ausgeschlossen sind zunächst einmal alle Individuen mit einer genuinen Präferenz für Konflikte oder ungeordnete Verhältnisse, da diese von einem Waffenstillstand ohnehin nichts zu gewinnen haben. Einen Rechtsstaat erhält man unter rationalen Individuen nur dann, wenn alle Vertragspartner identische Vorstellungen darüber mitbringen, welches Bündel von Rechten eine „Person“ ausmachen soll, und wenn sie solche Rechte sowohl im Naturzustand (sonst würden sie durch den Vertrag schlechter gestellt) als auch bei Vertragsabschluß respektieren. Es gehört zu diesem Respekt, daß sie auch keine Koalitionen zum Zwecke der Schlechterstellung anderer schließen.

Muß ihnen somit einerseits eine gehörige Portion Prinzipienorientierung unterstellt werden, so dürfen sie gerade keine ethisch belasteten Präferenzen haben, wenn es an die Vereinbarung von konkreten Entscheidungsprozeduren geht: Sie dürfen keine Verteilungspräferenzen haben; sie dürfen sich nicht weiter dafür interessieren, was Prozeduren wohl aus ihnen selbst machen (d.h.: endogene Präferenzen sind irrelevant); sie dürfen generell im Hinblick auf Prozeduren nur instrumentelle Präferenzen haben, also sich nur für Ergebnisse, nicht aber den Charakter des Prozesses interessieren; sie müssen sämtlich sehr ähnliche und geringe Risikoaversion aufweisen.<sup>11</sup>

All das ist als Vermutung über faktische Eigenschafteneigenschaften nicht plausibel. Es mag nun sein, daß der so beschriebene prinzipienorientierte Egozentriker ein normativ fruchtbares

Konzept ist – aber gleichgültig, ob man eine solche Idee unterschreibt oder sie für bizarr hält, wäre ein solches Hilfsargument für Buchanans Grundposition nicht möglich: Würde man diese ergänzenden, für sein Argument unverzichtbaren, Annahmen als normativ begründete Bereinigungen der Ausgangslage auffassen, dann unterschiede sich seine Version der Vertragstheorie nicht mehr von Vertragsargumenten, die er aufgrund ihrer normativen Vorgaben mit Skepsis betrachtet.<sup>12</sup> Sie wäre so unindividualistisch wie jene, allerdings mit dem Schönheitsfehler, daß es sich um eine verkappte Version solcher Vertragsargumente handelte.

## 6. Schlußfolgerungen

Das Fazit für Vertragsargumente im besonderen ist eindeutig: Voraussetzungslose Vertragstheorien sind leer. Alle Vertragstheorien, die zu greifbaren Ergebnissen führen, kommen ohne Vorgaben nicht aus; Unterschiede gibt es nur hinsichtlich der Ausdrücklichkeit, mit der Werturteile des Theoretikers eingeführt werden.

Für individualistische Theorien im allgemeinen, also auch solche, die sich nicht der Vertragsfigur bedienen, gilt: Wenn eine solche Theorie in normativer Absicht vom Individuum ausgeht, dann muß sie auch einen greifbaren Ausgangspunkt, also einen präzisen Begriff von dem haben, was als Individuum betrachtet wird. Definiert man die Individuen über Rechte, dann bedeutet der Verzicht auf die aktive Bestimmung dieser Rechte durch den Theoretiker, daß er auf einen Ausgangspunkt seiner Überlegungen verzichtet. Wenn man keinen Ausgangspunkt hat, kommt man auch nirgends hin, jedenfalls nicht zu einem bestimmten Ziel. Es ist unmöglich, die Definition des Ausgangspunktes in den Objektbereich zurückzuverlagern. Das sieht zwar wie löbliche Zurückhaltung des Philosophen aus, aber es führt entweder zur Haltlosigkeit des Arguments oder zur Erschleichung von Ergebnissen.

Der Respekt des Theoretikers *vor seinen Objekten* führt eben nicht *logisch* zur Sicherung des Respekts *seiner Objekte voreinander*.

Statt individualistische Institutionentheorien mit naturalistischen Fehlschlüssen zu belasten, wäre es angebracht, sich auf das zu besinnen, was der angestrebte Respekt vor den Individuen dem Theoretiker wirklich gebietet: Er soll und, wie wir gesehen haben, kann sich nicht eigener Werturteile enthalten. „Unindividualistisch“ ist nicht das Einbringen von Werturteilen von „außen“, sondern das Einbringen von Werturteilen in dogmatischer Weise. Wenn „dogmatisch“ heißt: „der Diskussion entzogen“, dann ist Buchanans Methodologie im allgemeinen und sein Vertragsargument im besonderen der Tendenz nach dogmatisch. Es muß nicht eigens betont werden, daß dies das genaue Gegenteil von Buchanans Intention ist.

## Anmerkungen

- 1) Deutsche Übersetzung 1984: „Die Grenzen der Freiheit“. Im folgenden beziehen sich Quellenangaben, die ohne Verfasserangabe erfolgen, auf die deutsche Übersetzung.
- 2) S. 1 ff., vgl. ausführlicher Buchanan (1968a) und die von ihm ausgelöste Kontroverse mit Mishan, Folds und Klappholz, alle 1968.
- 3) Vgl. auch Buchanan/Tullock (1962), S. vii, wo der Nachdruck durch die Verwendung des deutschen Ausdrucks „wertfrei“ erhöht wird.
- 4) Vgl. Hobbes (1965), S. 98: „Die Folge dieses wechselseitigen Argwohns ist, daß sich ein jeder um seiner Sicherheit willen bemüht, dem anderen zuvorkommen . . . Das verlangt nur seine Selbsterhaltung und es wird deshalb allgemein gebilligt. Schon weil es einige geben mag, die bestrebt sind, aus Machtgier und Eitelkeit mehr an sich zu reißen, als zu ihrer Sicherheit notwendig wäre. Die aber, die glücklich wären, sich in schmalen Grenzen zu begnügen, würden schnell untergehen, wenn sie sich – ein jeder für sich – verteidigen würden und nicht danach trachteten, durch Eroberung ihre Macht zu vergrößern.“
- 5) S. 50 - 75, vgl. auch Buchanan (1968) für die allgemeinere Diskussion.
- 6) S. 54 ff. und ausführlicher Buchanan/Tullock (1962).
- 7) S. 16. Im englischen Original steht einmal "individual" und einmal "person", wo hier „Person“ steht, Buchanan macht also hierzwischen keinen Unterschied. Vgl. Buchanan (1975), S. 10, 12.
- 8) Vgl. hier die Kritik bei Bund (1984), S. 63, die an dieser Stelle zwar zutreffend auf den zu großen Spielraum der Buchanan'schen Argumentation hinweist, aber irrtümlicherweise Buchanan vorhält, daß er nicht auf der Abwesenheit von Zwang aufbaut. Das Problem besteht jedoch darin, daß es bei Buchanan Zwang nicht geben kann, weil sein Begriff von Freiwilligkeit zu viel abdeckt.
- 9) Für Einzelheiten vgl. Zintl (1983), S. 94 - 116.
- 10) Für das Konzept vgl. Albert (1976), S. 98 ff.
- 11) Vgl. ausführlicher Zintl (1983), S. 89 ff.
- 12) Vgl. hierzu insbesondere Buchanans Charakterisierung der Argumentation von Rawls, S. 249.

## Literatur

- Albert, H., „Politische Ökonomie und rationale Politik“, in: ders., *Aufklärung und Steuerung*, Hamburg 1976, S. 92 - 122.
- Buchanan, J.M., *The Demand and Supply of Public Goods*, Chicago 1968.
- Ders., *The Limits of Liberty*, Chicago 1975.
- Ders., *Die Grenzen der Freiheit*, Tübingen 1984.
- Ders., „What Kind of Redistribution Do We Want?“, *Economica* 35 (1968), S. 185 - 190. („1968a“).
- Ders. und G. Tullock, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962.
- Bund, D., *Die ökonomische Theorie der Verfassung*, Baden-Baden 1984.
- Folds, L., „Redistribution: A Reply“, *Economica* 35 (1968), S. 198 - 204.
- Hobbes, T., *Leviathan*, Reinbek 1965.
- Klappholz, K., „What Redistribution May Economists Discuss?“, *Economica* 35 (1968), S. 194 - 197.
- Mishan, E.J., „Redistribution in Money and Kind: Some Notes“, *Economica* 35 (1968), S. 191 - 193.
- Nozick, R., *Anarchy, State and Utopia*, Oxford 1974.
- Rawls, J., *A Theory of Justice*, Oxford 1971.
- Zintl, R., *Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft. Untersuchungen zur politischen Theorie von J.M. Buchanan und F.A. v. Hayek*, Berlin 1983.